

# **Satzung der Kreissparkasse Stendal**

## **§ 1 Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Kreissparkasse Stendal (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in Stendal ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

## **§ 2 Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Stendal.
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung.

## **§ 3 Organe**

Organe sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

## **§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören 15 Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden (§ 10 SpkG - LSA)
  2. 9 weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 SpkG - LSA) und
  3. 5 Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 2 SpkG - LSA).

## **§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses dies unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates beratend teil. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über das Ergebnis der Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern, deren Zahl der Verwaltungsrat bestimmt (§ 17 Abs. 1 SpkG - LSA).
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) An den Sitzungen des Kreditausschusses nehmen die Mitglieder des Vorstandes, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA und die stellvertretenden Mitglieder des Kreditausschusses beratend teil.
- (4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden, die ständiges und volles Stimmrecht im Vorstand besitzen (§19 Abs. 1 Satz 2 SpkG - LSA).
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

## **§ 8 Vertretung**

- (1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, Absatz 2 bleibt unberührt. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

## **§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse**

- (1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in der „Volksstimme“ und der „Altmarkzeitung“ zu veröffentlichen.
- (2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

## **§ 10 Auslegen der Satzung**

Die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist in den Kassenräumen der Sparkasse auszulegen.

## § 11 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreissparkasse Stendal vom 01.10.2003 außer Kraft.

Stendal, den 24. Januar 2005

Jörg Hellmuth  
Der Landrat

-Siegel-

<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Titel der Satzung und der Änderung</b>	<b>Kreistagssitzung vom</b>	<b>Veröffentlichung</b>
DS 92	Satzung der Kreissparkasse Stendal	16.12.2004	Amtsblatt des Landkreises Stendal, Amtsblatt-Nr. 3/2005 vom 2. Februar 2005